

**Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 08.07.2022**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten am 22.06.2022 die folgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 06.07.2022 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 07.07.2022 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten
- § 7 Wiederholung von Prüfungen
- § 8 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit
- § 9 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 10 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

**Anlage:**

Modulübersicht des weiterbildenden Studienganges Master of Engineering  
– Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen–

**§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung**

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt. Die AMPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Masterprüfung (§ 2 AMPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 AMPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit (§ 4 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen (§ 6 AMPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 AMPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 AMPO), Projektarbeiten (§ 9 AMPO)
- Masterarbeit und Kolloquium (§§ 10 und 11 AMPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§12 AMPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 13 – 16 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 17 und 18 AMPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

**§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad**

(1) Der Masterstudiengang ist ein Studiengang der hochschulischen Weiterbildung, der zu einem akademischen Abschluss führt.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering" (abgekürzt: "M. Eng.") verliehen.

### **§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots**

(1) Das Studium kann regulär immer nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt fünf Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS-Punkte (European credit transfer system) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Die für den erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Module und Prüfungen sind in der Anlage verzeichnet.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang**

(1) Der Zugang zum Studium setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von 210 ECTS-Punkten und einschlägige qualifizierte berufspraktische Erfahrung im Bauwesen von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Der Prüfungsausschuss kann Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weniger als 210 ECTS-Punkte nachweisen, unter Auflagen zulassen. Diese Auflagen können beispielsweise durch den Erwerb individuell geeigneter, zusätzlicher ECTS-Punkte erfüllt werden. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weniger als 180 ECTS-Punkte nachweisen können, werden zum Studium nicht zugelassen. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Diplom- oder Masterabschluss oder erfolgreich absolviertem Staatsexamen können auch ohne Nachweis entsprechender ECTS-Punkte zum Studium zugelassen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auch Personen mit Berufserfahrung und Berufstätige, die keinen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben haben, zum weiterbildenden Masterstudiengang zulassen. Voraussetzung dafür ist, dass die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben wurde. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert und eine Eignungsprüfung der Hochschule bestanden wurde, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Über die Zulassung und die Einschlägigkeit der qualifizierten berufspraktischen Erfahrung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

### **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

4. fünf Professorinnen oder Professoren,
5. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Absatz 2 Nr. 2 HochSchG und
6. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gem. § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Absatz 2 Satz 5 2. Halbsatz kein Gebrauch gemacht wird,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Mitglieds der Technischen Akademie Südwest e. V. (TAS),
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Mitglieds des Kooperationspartners Verband zertifizierter Sanierungs-Berater für Entwässerungssysteme e. V. (VSB).

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

## **§ 6 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten**

(1) Die zu erbringenden Module und Prüfungsleistungen sowie deren Prüfungsformen sind in der Anlage geregelt. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen sind die in der AMPO geregelten Formen.

(2) Die Bearbeitungszeit von Projektarbeiten wird unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Projekts von den Prüfenden bestimmt.

## **§ 7 Wiederholung von Prüfungen**

Die Fristen zur Wiederholung von Prüfungen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 AMPO finden keine Anwendung.

## **§ 8 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist vor Beginn im Prüfungsamt anzumelden. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

(2) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer Leistungen im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten erbracht hat.

(3) Die Masterarbeit ist in dreifach gebundener Ausführung und in elektronischer Form fristgemäß bei der Technischen Akademie Südwest (TAS) abzugeben.

(4) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Masterarbeit in einem in der Regel 15-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Masterarbeit von in der Regel 30 Minuten statt.

## **§ 9 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Die Modulnoten bilden sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls, sofern es in der Anlage oder dieser Ordnung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 18 Absatz 1 AMPO erfolgt entsprechend der ECTS-Punkte der Module zu den Modulprüfungen.

(2) Ab einem Notenwert von „1,5“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

## **§ 10 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2021/2022 in den Masterstudiengang Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen eingeschrieben haben und einschreiben.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Die Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Instandhaltungsmanagement für Rohrleitungssysteme“ an der Hochschule Kaiserslautern vom 29.07.2015 (Hochschulanzeiger Nr. 22/2015 vom 31.08.2015, S. 2) tritt mit dem Ende des Wintersemester 2023/2024 außer Kraft; eine Einschreibung in diese Fachprüfungsordnung ist unbeschadet der Regelung nach Absatz 5 Satz 2 nicht mehr möglich.

(3) Studierende, die einen Studiengang nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 an der Hochschule Kaiserslautern absolvieren, haben bis zum Außerkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden.

(4) Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellen Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden

Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist.

(5) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in die in Absatz 1 genannten Studiengänge in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 16 AMPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Kaiserslautern, den 08.07.2022

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Render  
Dekan des Fachbereichs  
Bauen und Gestalten  
Hochschule Kaiserslautern

Anlage

Modulübersicht und Prüfungen des weiterbildenden Studienganges Master of Engineering  
 – Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen –

SEMESTER	PRÜFUNGSFORM					ECTS	
	1	2	3	4	5		
FACH							
<b>Modul M 1</b> Grundlagen Erhaltungsmanagement	S					7	
<b>Modul M 2</b> Grundlagen Ingenieurleistungen	S					6	
<b>Modul M 3</b> Sanierungsverfahren Werkstoffkunde, Renovierung		S				7	
<b>Modul M 4</b> Sanierungsverfahren Reparatur, Erneuerung		S				6	
<b>Modul M 5</b> Praxisprojekt 1	S*	S*				4	4
<b>Modul M 6</b> Praxisprojekt 2 und Methodenlehre			S*			3	4
			M			1	
<b>Modul M 7</b> Recht und Wirtschaft			S			9	
<b>Modul M 8</b> Technik und Sicherheit			S			5	7
			M			2	
<b>Modul M 9</b> Kanalisation				S		8	
<b>Modul M 10</b> Gas- und Wasserversorgung				S		8	
<b>Modul M 11</b> Masterarbeit					Thesis	15	20
					Koll	5	
						Σ 90	

ECTS = European credit transfer system (student workload)

S = schriftliche Prüfung (Klausur) // S\* = Projektarbeit // M = mündliche Prüfung

Thesis = Masterarbeit

Koll = Kolloquium